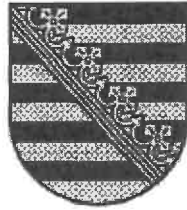


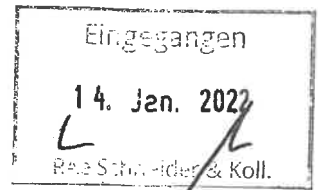


Ausfertigung



Amtsgericht Auerbach

Strafgericht



Aktenzeichen: **4 OWi 440 Js 20504/21**  
Landratsamt Vogtlandkreis, 4.100061428-AS

**Rechtskräftig seit 07.01.2022**



Auerbach, den 11.01.2022

Dokumentationsbeauftragte der Geschäftsstelle

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In dem Bußgeldverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian **Schneider**, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Auerbach - Bußgeldrichter -  
aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom **20.12.2021**, an der teilgenommen haben

Richter am Amtsgericht

als Bußgeldrichter

Rechtsanwalt Schneider, Leipzig

als Verteidiger

## **für Recht erkannt:**

1. Wegen der im hinsichtlich des Schuldspruchs rechtskräftigen Bußgeldbescheid des Landratsamts Vogtlandkreis – Zentrale Bußgeldstelle – vom 12.08.2021 (Az. 4.100061428-AS) festgestellten Ordnungswidrigkeit wird der Betroffene zu einer **Geldbuße von 1.000,00 EUR** verurteilt.
2. Dem Betroffenen wird für die Dauer von **1 Monat verboten**, im Straßenverkehr Kraftfahrzeug jeder Art zu führen.

Nach § 25 Abs. 2a StVG wird bestimmt, dass dieses Fahrverbot erst wirksam wird, wenn der Führerschein nach Rechtskraft des Urteils in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch mit Ablauf von 4 Monaten seit Eintritt der Rechtskraft.

3. Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

**Angewendete Vorschriften:** §§ 3 Abs. 3 Nr. 1, 49 Abs. 1 Nr. 3 StVO, 24, 25 StVG,  
4 Abs. 1, Abs. 4 BKatV, Nr. 11.3.9 BKat.

### **Gründe**

(abgekürzt nach der Vorschrift des § 77b Abs. 1 Satz 1 OWiG)

Nachdem der Betroffene den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid im Hauptverhandlungstermin vom 20.12.2021 auf die Rechtsfolgen beschränkt hatte, war nur noch über Letztere zu entscheiden. Im Ergebnis der Beweisaufnahme kam das Gericht zu der Überzeugung, dass ein 3-monatiges Fahrverbot für den Betroffenen eine unzumutbare Härte bedeutet hätte, da die wirtschaftliche Existenz des Betroffenen für den Fall, dass er ein ganzes Vierteljahr lang nicht mit dem Pkw hätte fahren können, bedroht gewesen wäre. Dies hat der Betroffene durch Vor-

lage diverser Originalunterlagen glaubhaft gemacht. Vor diesem Hintergrund konnte die Dauer des Fahrverbots auf 1 Monat reduziert werden. Im Gegenzug war die Geldbuße von den im Bußgeldkatalog vorgesehenen 480,00 EUR auf 1.000,00 EUR zu erhöhen. Da der Betroffene straßenverkehrsrechtlich noch nicht vorgeahndet ist und daher gegen ihn auch noch kein Fahrverbot festgesetzt werden musste, wurde nach § 25 Abs. 2a StVG bestimmt, dass dieses Fahrverbot erst wirksam wird, wenn der Führerschein nach Rechtskraft des Urteils in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch mit Ablauf von 4 Monaten seit Eintritt der Rechtskraft.

gez.

Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Auerbach, 11.01.2022  
~~FREISTAAT~~  
~~SACHSEN~~  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
AMTSGERICHT AUERBACH